

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. FEBRUAR 1951

NUMMER 10

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 31. 1. 1951, Deutsche Vertretungen im Ausland. S. 77.

B. Finanzministerium.

RdErl. 23. 1. 1951, Anwendung des § 27a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes. S. 77. — RdErl. 23. 1. 1951, Entschädigung bei Benutzung amtseigener Krafträder auf Dienstreisen. S. 78.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

RdErl. 24. 1. 1951, Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen. S. 79.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 2. 2. 1951, Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff. S. 79.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 84.

Literatur. S. 84.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Deutsche Vertretungen im Ausland

Mitt. d. Innenministers v. 31. 1. 1951 — I — 13.10 — 166/51

Nachstehend gebe ich die Anschriften der Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland (Consulate General of the Federal Republic of Germany — Consulat Général de la République Fédérale d'Allemagne) bekannt:

- Amsterdam:** Keizersgracht 494, Amsterdam
Telegrammadresse: Consugerma Amsterdam
Fernsprecher: 4 44 81 App. 43
- Athen:** Hotel Grande Bretagne, Athen
Telegrammadresse: Consugerma Athen
Fernsprecher: Athen 3 09 01—03 und 3 02 51—59
- Brüssel:** 27, rue du Parnasse, Brüssel VI
Telegrammadresse: Consugerma Brüssel
Fernsprecher: 11 15 61 und 11 17 91
- Istanbul:** Pera Palce Oteli, Istanbul — Beyoglu
Telegrammadresse: Consugerma Istanbul
- Kopenhagen:** Bredgade 34, Kopenhagen
Telegrammadresse: Consugerma Kopenhagen
Fernsprecher: Palae 43 75 (Konsul), 45 76 (Wirtschaftsabt.), 43 74 (Kanzler)
- London:** 6, Rutland Gate, Knightsbridge, London S. W. 7
Telegrammadresse: Consugerma London
Fernsprecher: Knightsbridge 12 71
- New York:** 745 Fifth Avenue, New York 22, N. Y.
Telegrammadresse: Consugerma New York
Fernsprecher: Murray Hill 8 — 35 25
- Paris:** 34, Avenue d'Iéna, Paris XVI
Telegrammadresse: Consugerma Paris
Fernsprecher: Passy 00 42
- Rom:** Hotel Eden, Rom
Telegrammadresse: Consugerma Rom
Fernsprecher: 48 05 51.

— MBl. NW. 1951 S. 77.

B. Finanzministerium

Anwendung des § 27 a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1951 — B 3025 — 12704 — IV

Nach den Regelungen über die Aufhebung des § 27 a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes [vgl. Erl. des Oberpräsidenten Westfalen vom 25. 7. 1946 — II

Fin 1 — 9a — 7510 —, Erl. des Oberpräsidenten Nordrheinprovinz vom 29. 4. 1946 — A 02 Pers. 2532/46 — IV —, vom 24. 6. 1946 — A 02 Pers. 3201/46 —, Erl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1947 — Fin 1 — 9a — 12451 —, vom 14. 4. 1947 — Fin 103 — 3 — 14136 — (abgedruckt in den „Grundsätzen der Landesregierung für die Bearbeitung von Beamten- und Personalangelegenheiten 1948 S. 141“)], die auf Grund entsprechender Anordnungen der Militärregierung ergangen sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden.

Danach können erhöhte Versorgungsbezüge gemäß § 27 a aaO. auch für die Zeit vor dem 1. August 1946 nicht mehr gezahlt werden.

An alle Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 77.

Entschädigung bei Benutzung amtseigener Krafträder auf Dienstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1951 — B 2710 — 13048/IV

Nach Nr. 24 der AB. zum RKG. werden bei Benutzung eines Kraftrades, das von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, pro km 0,05 DM als Entschädigung gewährt. Nach den hierzu gegebenen Erläuterungen in Vogels Handbuch des Reisekostenrechts (Auflage 8) — ebenso auch Ambrosius, Grundriß des Verwaltungsrechts, Band 6, 2. Auflage, S. 54 — hat der Bedienstete aus dieser Entschädigung die Kosten für die Beschaffung des Treibstoffes (Benzin, Gemisch) selbst zu tragen.

Diese Regelung ist auch heute noch in Kraft. Bedienstete, die amtseigene Krafträder im steten Wechsel benutzen, haben sich hinsichtlich der Verrechnung des Treibstoffes mit der gezahlten Entschädigung ggf. auf Grund der zurückgelegten Fahrstrecke und des Durchschnittsverbrauchs an Treibstoff auf 100 km gegenseitig zu verständigen.

Aus der Entschädigung von 0,05 DM pro km können die Treibstoffbeschaffungskosten für Krafträder bis zu einem Hubraum von 250 ccm ohne finanzielle Belastung des betreffenden Bediensteten bestritten werden. Krafträder mit einem Hubraum bis zu 250 ccm genügen voll nach dem heutigen Stand der Kraftfahrzeugtechnik auch bei schwierigen Wegeverhältnissen den dienstlichen Anforderungen. Die Verwendung von Krafträdern mit einem Hubraum über 250 ccm ist tunlichst zu vermeiden; eine Neubeschaffung von schwereren Krafträdern als 250 ccm darf nicht erfolgen; die Zulassung von Ausnahmen für besondere Dienstzweige behalte ich mir vor.

Sofern noch derartige Krafträder — auslaufend oder mit meiner besonderen Genehmigung — dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden müssen und die Kosten für die Beschaffung des Treibstoffs in diesen Fällen höher sein sollten als die zu gewährende Entschädigung von 0,05 DM pro km, kann der Treibstoff für die Dienstfahrten mit diesen Krafträdern unentgeltlich von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden bzw. können die Kosten für die Beschaffung des Treibstoffs den Bediensteten auf Vorlage der quitierten Rechnungen hin erstattet werden. Die Zahlung einer Entschädigung von 0,05 DM pro km darf jedoch in diesen Fällen nicht erfolgen.

— MBl. NW. 1951 S. 78.

F. Sozialministerium

Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 1. 1951 — II A/2b 16 — 0

Nachstehend wird ein Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen nach dem Stande vom 1. Januar 1951 veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Verzeichnis

der im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen

a) Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen:

Regierungsbezirk Köln:

Köln Fachschule für med.-technische Gehilfinnen am St.-Vinzenz-Hospital, Eintrachtstraße, und am Strahleninstitut der AOK. Köln.

b) Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen:

Regierungsbezirk Detmold:

Bethel b. Bielefeld Lehranstalt für med.-technische Assistentinnen an der Westf. Diakonissenanstalt „Sarepta“

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Düsseldorf Städt. Krankenanstalten

Essen Städt. Krankenanstalten

Regierungsbezirk Köln:

Köln Röntgen- und Lichtinstitut und Medizinische Klinik der Universität

Köln-Hohenlind Deutsches Caritasinstitut für Gesundheitsfürsorge

Bonn Medizinische Fakultät der Universität

Regierungsbezirk Münster:

Münster Lehranstalt zur Ausbildung med.-technischer Assistentinnen, Westring 10

Gelsenkirchen Hygienisches Institut des Ruhrgebietes

Recklinghausen Knappschafts Krankenhaus.

— MBl. NW. 1951 S. 79.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 2. 1951 — II A 20/51

Ziegelsplitt aus Bautrümmern ist in den vergangenen Jahren in zunehmendem Maße für die Herstellung von Wänden und Decken als Zuschlagstoff verwendet worden. Eingehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Trüm-

merräumungs-, -aufbereitungs- und -verwertungsanlagen in mehreren Städten des Bundesgebietes und Berlin haben gezeigt, daß eine umfassende Trümmerverwertung unter bestimmten Voraussetzungen sehr beachtliche technische und wirtschaftliche Möglichkeiten mit entsprechenden volkswirtschaftlichen Vorteilen — Einsparung an Räumkosten und Senkung der Baukosten — vermitteln kann. Da nach den bisherigen Erfahrungen die erhöhte Verwendung von Leichtbetonbaustoffen sich auf die Baukosten aller Wand- und Deckenbaustoffe in hohem Maße preissenkend ausgewirkt hat, wird auch in Zukunft auf eine intensive Verwertung des Ziegelsplitts nicht verzichtet werden können. Allerdings ist es neben der im gesamtwirtschaftlichen Interesse gebotenen Intensivierung der Trümmerverwertung notwendig, Maßnahmen zu treffen, die neben dem wirtschaftlichen Nutzeffekt auch den technischen Wert des Ziegelsplitts sichern. Beobachtungen an ausgeführten Bauwerken aus Ziegelsplitt haben mehrfach Anlaß zu Beanstandungen gegeben, die darauf zurückzuführen sind, daß die verwendeten Zuschlagstoffe aus Ziegelsplitt nicht die erforderlichen Güteeigenschaften hatten, die bei ordnungsmäßiger Aufbereitung und Zusammensetzung zu erreichen sind.

Um Gefahren bei Verwendung von Ziegelsplitt als Zuschlagstoff für Beton mit geschlossenem Gefüge und porigem Beton zu vermeiden, wird auf Grund der Polizeiverordnung über Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen vom 27. Februar 1942 (Pr. GS. S. 15) bekanntgegeben:

1. Zuschlagstoffe aus Ziegelsplitt (Trümmersplitt) dürfen für die

Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton nach DIN 1045, Ausführung von Stahlsteindecken nach DIN 1046, Ausführung von Bauwerken aus Beton nach DIN 1047, Herstellung von Fertigbauteilen aus Stahlbeton nach DIN 4225 und

Ausführung von geschütteten Leichtbetonwänden für Wohn- und andere Aufenthaltsräume nach DIN 4232

an Stelle der in den Normvorschriften sonst zugelassenen Zuschlagstoffe oder zusammen mit ihnen nur verwendet werden, wenn sie den anliegenden Richtlinien entsprechen und aus Werken stammen, die sich der dauernden Überwachung durch den nachstehend genannten Überwachungsausschuß unterworfen haben.

2. Für die Durchführung der Überwachung ist ein Ausschuß zuständig, der aus

drei Vertretern der Aufbereitungsbetriebe, die aus Klein-, Mittel- und Großbetrieben auszuwählen sind, einem Vertreter der Bauwirtschaft, einem Vertreter des Baustoffprüfwesens und unter dem Vorsitz des Vertreters der Deutschen Studiengesellschaft für Trümmerverwertung e. V., Bezirksgruppe „Nord-West“

gebildet wird.

Die von diesem Ausschuß aufzustellenden Verfahrensbestimmungen für die Durchführung der Güteüberwachung bedürfen meiner Genehmigung.

3. Für die im Güteüberwachungsverfahren durchzuführenden Baustoffprüfungen werden die im nachstehenden Verzeichnis genannten staatlichen und kommunalen Baustoffprüfstellen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt:

3.1 Institut für Bauforschung an der Technischen Hochschule Aachen, Intzestraße 1,

3.2 Staatliches Materialprüfungsamt Dortmund, Alte Radstraße 15,

3.3 Baustoffprüfstelle der Staatsbauschule Essen, Robert-Schmidt-Straße 1,

3.4 Baustoffprüfstelle der Staatsbauschule Wuppertal, Pauluskirchstraße 7,

3.5 Prüfstelle für Betonversuche der Stadt Bielefeld, Rathaus,

3.6 Städtische Baustoffprüfungsstelle Düsseldorf, Am Karls- hof 2,

3.7 Chemisch-technische Prüfstelle für Baustoffe der Stadt Köln, Eifelwall 5.

4. Die Namen der Werke, die im Besitz eines gültigen Überwachungszeugnisses sind, werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

5. Die Bauaufsichtsbehörden werden zugleich mit der Veröffentlichung nach Ziffer 4 Anweisung zur bauaufsichtlichen Handhabung dieser Bestimmungen erhalten.

1951 S. 79
geänd. d.
1954 S. 638

Anlage

Richtlinien für die Herstellung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff

Für die Herstellung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff zur

Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton nach DIN 1045,
Ausführung von Stahlsteindecken nach DIN 1046,
Ausführung von Bauwerken aus Beton nach DIN 1047,
Herstellung von Fertigbauteilen aus Stahlbeton nach DIN 4225 und

Ausführung von geschütteten Leichtbetonwänden für Wohn- und andere Aufenthaltsräume nach DIN 4232 an Stelle der in den Normvorschriften sonst zugelassenen Zuschlagstoffe oder zusammen mit ihnen gelten nachstehende Richtlinien. Ihnen liegen zugrunde:

DIN 4226 — Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton — Teil F: Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen, vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Abnahme,

DIN 4163 — Ziegelsplittbeton, Bestimmungen für Herstellung und Verwendung,

Merkblatt I — Grundsätzliches für die Planung von Bautrümmer-Aufbereitungsanlagen,

Merkblatt II — Probenahme bei Bautrümmern und

Merkblatt III — Chemische Untersuchung von Bautrümmern und Trümmersplitt der Deutschen Studiengesellschaft für Trümmerverwertung e. V.

1. Technische Anforderungen an die Beschaffenheit

1.1 Korngruppen und -zusammensetzung sowie Verwendungsgebiete (DIN 4163).

Je nach Verwendung werden folgende Korngruppen bzw. Kornzusammensetzungen verlangt:

Zeile	Korngruppen (mm) bzw. Kornzusammensetzung (bezogen auf Rundlochsiebe)	Gefüge des Mörtels bzw. Betons	Verwendungsgebiet
1	2	3	4
1	0/3	geschlossen	Mauermörtel, Innenputzmörtel, Betondachsteine
2	0/7	geschlossen	Grobmörtel, Mörtel für Stahlsteindecken, Estrich, Unterbeton, Ausgleichsbeton, feingliedrige Stahlbetonbauteile, Deckenhohlkörper
3	0/15*)	geschlossen	Feinbeton im Beton- und Stahlbetonbau, Stahlbetonfertigteile, Betonwaren.
4	0/30*)	geschlossen	Beton- u. Stahlbeton (Wasserbau ausgenommen), Stahlbetonfertigteile, Fundamente, Wände ohne besonderen Anspruch an Wärmeschutz
5	0/40*) 0/70*)	geschlossen	Grobbeton im Betonbau und bei gering bewehrten Stahlbetonteilen (Wasserbau ausgenommen), Fundamente, Wände ohne besonderen Anspruch an Wärmeschutz
6	3/7**) oder 7/15	porig	Porige Mauersteine, Betonhohlsteine, T-Steine, Deckensteine, Wandbauplatten
7	7/15 oder 15/30	porig	Geschüttete wärmedämmende Außenwände und tragende Zwischenwände

*) Die vorgeschriebene Kornzusammensetzung (s. Bild 1 und 2 in DIN 4163) ist durch getrenntes Zumessen der Korngruppen gemäß Abschn. 3.4 DIN 4163 zu gewährleisten.

**) Geringe Zusätze von Korn 0/3 mm, damit die Frischlinge nicht zusammenfallen, sind zulässig.

1.2 Kornform (DIN 4226 § 4)

Die Form der Einzelteile soll möglichst gedrunken (kugelig oder würfelig) sein.

1.3 Über- und Unterkorn (DIN 4226 § 3)

Innerhalb einer Korngruppe sollen alle Korngrößen vorhanden sein. Es darf ferner in jeder Korngruppe nicht mehr als 10 Prozent Überkorn und 10 Prozent bzw. 15 Prozent Unterkorn vorhanden sein; der Anteil unter 0,2 mm darf dabei 3 Prozent nicht überschreiten. Genauere Angaben für den Kornaufbau sind in der Tafel 2 DIN 4226 zu finden.

2. Reinheit der Zuschlagstoffe (DIN 4226 § 5)

Betonzuschlagstoffe aus Ziegelsplitt müssen weitestgehend von unerwünschten und schädlichen Bestandteilen befreit sein. Als solche gelten:

2.1 Mehlfeine Stoffe

Diese können im Zuschlagstoff fein verteilt vorhanden sein oder als feuchter oder trockener Überzug an den Zuschlagkörnern festhaften. Schließlich können sie sich als mehr oder weniger harte Knollen vorfinden. In stofflicher Hinsicht handelt es sich in der Regel um lehm- oder tonhaltige Stoffe oder um sehr feinen Gesteinsstaub. Der Einfluß dieser Stoffe auf die Güte des Betons kann im allgemeinen auf Grund des Anteils bis 0,02 mm beurteilt werden (in Wasser aufgeschlämmte Bestandteile).

Der Gesamtanteil der aufschlämbaren Bestandteile darf nach Gewicht betragen (Richtzahlen):

bei Korngruppen bis 3 mm Korngröße höchstens 4 %
bei Korngruppen bis 7 mm Korngröße höchstens 3 %
bei Korngruppen bis 15 mm Korngröße höchstens 2,5 %
bei Korngruppen bis 30 mm Korngröße höchstens 2 %
bei Korngruppen bis 70 mm Korngröße höchstens 1,5 %

Wesentlich ist die Art der Verteilung der mehlfeinen Stoffe. Sie schaden bei feiner staubförmiger Verteilung in feinsandreichen Zuschlägen am wenigsten. Sind jedoch die Zuschlagstoffe mit einem festhaftenden Überzug von den Feinstoffen eingehüllt, besonders bei grobkörnigem Zuschlag oder liegen Feinstoffe in größerer Menge in Knollenform vor, so wirken sie ungünstiger.

2.2 Stoffe organischen Ursprungs

Als solche gelten humus- und kohleartige Bestandteile sowie mehr oder weniger umgebildete organische Stoffe, die das Abbinden des Zements stören oder durch Quellen Absprengungen im Beton hervorrufen können. Dazu gehören auch Holz, Papier, Lumpen u. dgl.

2.3 Schwefelverbindungen

Der Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als SO₃, darf auf den bei 98 Grad getrockneten Zuschlagstoff bezogen, ein Prozent nicht überschreiten.

2.4 Chemische Schadstoffe anderer Art

Chemische Verunreinigungen, aus dem früheren Verwendungszweck der zerstörten Gebäude (chemische Fabriken, Zuckerlager usw.) stammend, können das Erhärten des Betons beeinträchtigen oder Ausblühungen verursachen.

2.5 Bestandteile zu geringer Festigkeit (DIN 4226 § 6)

Das Brechgut darf keine weichen oder verwitterten Bestandteile enthalten.

2.6 Beimengungen

Beim Ziegelsplittbeton mit geschlossenem Gefüge für Beton und Stahlbeton darf der Ziegelsplitt bzw. Ziegelsand auch schwerere Bestandteile (Natursteinsplitt, Natursand u. a.) enthalten. Ziegelsplitt und Ziegelsand für Leichtbetone sollen aber nicht mehr als 25 v. H. schwerere Körnungen aus Beton, Mörtel, Natursteinen, Kalksandsteinen u. dgl. enthalten.

3. Voraussetzungen für die Erfüllung der technischen Anforderungen

Es darf nur Trümmergut aufgearbeitet werden, das einen Zuschlagstoff zu ergeben verspricht, der hinsichtlich Reinheit und chemischer Beschaffenheit den Bedingungen der Ziff. 2 entspricht. In Zweifelsfällen ist der

Aufbereiter verpflichtet, das Rohgut vorher chemisch untersuchen zu lassen. Die obigen Anforderungen können nur durch eine geeignete Aufbereitung des Trümmergutes erfüllt werden (vgl. Merkblatt I).

3.1 Die betonschädlichen und unerwünschten Stoffe sind hauptsächlich im Feinschutt enthalten. Deshalb muß der Feinschutt unter etwa 30 mm aus den rohen Bautrümmern ausgesiebt und beseitigt oder nach besonderem Aufbereitungsverfahren behandelt werden. Für die Entfernung der Schad- und unerwünschten Stoffe aus dem verbleibenden Grobgut müssen in der Aufbereitung geeignete Vorrichtungen, z. B. Klaubebänder, vorhanden sein.

3.2 Die Zerkleinerung des Brechgutes erfolgt durch Maschinen verschiedener Bauart. Die Siebanlagen sind so auszurüsten, daß das Brechgut einwandfrei in die gewünschten Korngruppen getrennt wird. Das beste Ergebnis liefern Siebanlagen, die zuerst das gröbere, dann das feinere Korn ausscheiden.

3.3 Die Korngruppen sind sorgfältig getrennt zu lagern.

4. Prüfung des aufbereiteten Zuschlagstoffes

Die Probenahme des aufbereiteten Zuschlagstoffes hat nach Merkblatt II zu erfolgen.

4.1 Prüfung der Korngröße bzw. der Korngruppe durch Siebanalysen mit Normensiebsatz (s. Merkblatt II und III).

4.2 Beurteilung der Kornform in der Regel nach Augenschein.

4.3 Ermittlung des Raumgewichtes in trockenem Zustande im 10-Liter-Gefäß lose eingefüllt

- a) am gemischtkörnigen Zuschlagstoff,
- b) an der Korngruppe 3/7 oder 7/15 mm.

4.4 Prüfung der Reinheit des Zuschlagstoffes auf

4.4¹ mehlfeine Stoffe.

Feststellung überschlägig durch Schlammversuche. Ein Meßzylinder wird etwa bis zu einem Drittel mit dem Zuschlagstoff und dann bis zu zwei Dritteln mit Wasser gefüllt und kräftig geschüttelt. Nach einigen Stunden Stehen haben sich die abschlämmbaren Bestandteile als eine Schicht auf dem Zuschlagstoff abgesetzt. Die Höhe dieser Schicht im Vergleich zu der Gesamthöhe des Zuschlagstoffes gibt den Anteil der abschlämmbaren Bestandteile in Raumteilen an. Genauere Prüfung durch Aufschlammung mit Sieben im Laboratorium.

4.4² In organischen Stoffen enthaltene Humussäure wird durch Natronlauge nachgewiesen: Geprüft wird nur der Anteil 0 bis 7 mm des Zuschlagstoffes, von dem 130 cm³ in einen Meßzylinder gefüllt und bis zum Teilstrich 200 cm³ mit 3 %iger Natronlauge übergossen werden. Ist die Natronlauge nach 24stündigem Stehen tiefgelb, bräunlich oder rötlich gefärbt, so ist Humussäure in schädlicher Menge im Zuschlagstoff enthalten.

4.5 Die Feststellung des Gehaltes an Gips, besonders in den Feinteilen des Zuschlagstoffes, erfolgt im Laboratorium (s. Merkblatt III).

4.6 Durch stoffliche Trennung des Brechgutes über 3 mm von Hand (gemäß DIN 4226 § 6) kann der Anteil an weichen und verwitterten Bestandteilen bestimmt werden.

Die Normblätter können vom Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Köln, Friesenplatz 16, die Merkblätter der Studiengesellschaft für Trümmerverwertung e. V. vom Bauverlag G. m. b. H. Wiesbaden, Frankfurter Str. 5, bezogen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 79.

Berichtigung

Betrifft: Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe — RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1951 (MBl. NW. S. 65).

Im o. a. RdErl. ist in der 11. Zeile von unten statt „Dienstag, 6. März 1951“ zu setzen „Donnerstag, 8. März 1951“.

— MBl. NW. 1951. S. 84.

Literatur

Steine- und Erden-Baustoff-Lexikon mit Industrie- und Handelsfirmenregister, 2. Auflage, Verlag für Wirtschaftsschrifttum, Otto K. Krauskopf, Wiesbaden, Bahnhofstr. 61.

Dieses Werk ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen herausgegeben worden. Die gesamte Anlage des Werkes läßt erkennen, daß es sich hier um wesentlich mehr als um ein Fachadreßbuch im üblichen Sinne handelt. Dies gilt besonders für den Teil A des Werkes (Warenverzeichnis), das mit über 4000 Begriffen alle von den Industrien der Steine und Erden im In- und Ausland gewonnene oder erzeugte Waren in lexikonartiger Form aufführt und dazu neben einer kurzen Erläuterung gleichzeitig auch den Verwendungszweck angibt.

Als weitere Neuerung ist hervorzuheben, daß dem Werk Verzeichnisse der Baustoff-Prüfinstitute mit Angaben der technischen Prüfmöglichkeiten der Sachverständigen und eine Übersicht über die Normenbestimmungen und Richtlinien für Baustoffe beigegeben wurden.

Im Teil B des Werkes sind alle Industriebetriebe der Steine und Erden alphabetisch zusammengefaßt. Im Teil C des Werkes sind die Betriebe der Industrien der Steine und Erden und insgesamt 23 Fachgebiete, ergänzt durch die keramische Wand- und Fußbodenfliesen-Industrie, die Dachpappen-Industrie und die Torferzeugnisse zusammengefaßt.

Im Teil D wurde erstmalig der gesamte deutsche Baustoffhandel im Bundesgebiet und Westberlin einschließlich der Fliesengeschäfte aufgenommen. Der Teil E bringt eine Übersicht über die Exportfirmen, geordnet nach Warenbegriffen. Im Teil F ist mit besonderer Sorgfalt das Bezugsquellenverzeichnis völlig neu gestaltet worden.

Das vorgelegte Baustofflexikon ist ein Nachschlagewerk für das weitverzweigte Gebiet Steine und Erden, das geeignet ist, allen am Bau beteiligten Stellen einen umfassenden Einblick zu geben und dadurch die Wirtschaftsverbindungen untereinander zu fördern.

— MBl. NW. 1951. S. 84.